

Satzung^{*}

des

**Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung – DIW Berlin
(Institut für Konjunkturforschung)**

Fassung vom 29. September 2015

^{*} Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein (nachfolgend auch „Institut“) führt den Namen "Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, DIW Berlin (Institut für Konjunkturforschung)". Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Das Institut dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen wissenschaftlichen Zwecken und hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen Vorgänge des In- und Auslandes zu beobachten und zu erforschen. Es leistet wissenschaftliche Beiträge zur wirtschaftspolitischen Diskussion und Beratung in wirtschaftlichen Fragestellungen, zur Weiterbildung sowie zur Wissensvermittlung in der interessierten Öffentlichkeit. Das DIW nimmt seine Aufgaben in wissenschaftlicher Unabhängigkeit wahr. Die Ergebnisse seiner Arbeiten werden zeitnah veröffentlicht und der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Dem Zweck, der Förderung von Wissenschaft und Forschung, dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
- a) Durchführung von Forschungsvorhaben der Grundlagenforschung und anwendungsbezogener Forschung sowie von Forschungsk Kooperationen wie auf den Gebieten Konjunktur, Weltwirtschaft, Staat, Arbeit, Energie, Verkehr, Umwelt, Innovation, Industrie, Dienstleistungen, Informationsgesellschaft, Wettbewerb und Sozio-oekonomische Entwicklungen, Verhaltenswissenschaften sowie statistische und Survey-Methoden,
 - b) forschungsgestützte wirtschaftspolitische Beratung der Politik, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit,
 - c) Bereitstellung von Forschungsinfrastruktur (forschungsbasierter Service),
 - d) Durchführung von wissenschaftlichen, der Allgemeinheit zugänglichen Veranstaltungen und Vorträge auf nationalen und internationalen wissenschaftlichen Tagungen,
 - e) Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in sämtlichen Medien, insbesondere in institutseigenen Publikationen, auf den Internetseiten des Instituts sowie in Fachzeitschriften,
 - f) nationale und internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit und Austausch von Mitarbeitern mit Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke,
 - g) Das Institut fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und den internationalen Austausch. Zu diesem Zweck kann der Verein Stipendien vergeben. Näheres regelt eine Stipendienordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 5),
- b) das Kuratorium (§ 6),
- c) der Vorstand (§ 7),
- d) der Wissenschaftliche Beirat (§ 8),
- e) der SOEP Survey Rat (§ 9).

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen sein. Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck durch ihre Tätigkeit innerhalb und außerhalb des Vereins. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen zu Beginn des Geschäftsjahres verpflichtet.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand unter gleichzeitiger Angabe des vorgesehenen Jahresbeitrages. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; er ist nur mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zulässig.

Ständige Mitglieder sind die Bundesrepublik Deutschland und das Land Berlin. Sie fördern das Institut nach Maßgabe des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 18.10.2007.

- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe e) und f);
 - b) Verabschiedung des Programmbudgets;
 - c) Wahl von zwei Berichterstattern über den Jahresabschluss des Instituts;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands;

- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - f) Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorsitzende des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
 - (6) Die Mitgliederversammlung soll einmal in jedem Jahr zusammentreten; sie soll vom Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich einberufen werden. Die Tagesordnung und die Unterlagen sollen drei Wochen vor der Sitzung versandt werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums aufgestellt. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe im Interesse des DIW beantragen.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen oder vertreten ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden. Juristische Personen sollen einen ständigen Vertreter benennen.
 - (8) Der Vorstand, der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats bzw. dessen Vertreter, das Kollegium der Abteilungsleiter, der Vorsitzende des Betriebsrats bzw. dessen Vertreter und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil. Der Vorsitzende kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen.
 - (9) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der versammelten Stimmen.
 - (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünfzehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Gewerkschaften und öffentlicher Verwaltung:
 - a) drei Vertreter der Bundesressorts (die für Wirtschaft, Forschung und Finanzen zuständigen Bundesressorts);
 - b) drei Vertreter des Sitzlandes Berlin (die für Wissenschaft, Finanzen und Wirtschaft zuständigen Ressorts);
 - c) der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats;
 - d) der Vorsitzende der Vereinigung der Freunde des DIW Berlin;

- e) die Präsidenten der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin;
- f) vier weitere Mitglieder .

Die Kuratoriumsmitglieder gemäß § 6 Absatz 1a) bis 1d) sind Mitglieder kraft Amtes. Die übrigen Kuratoriumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Kuratoriums und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Frist von sechs Wochen einberufen. Die Tagesordnung und die Unterlagen werden mit einer Frist von drei Wochen versandt. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums aufgestellt. Der Vorstand erstellt die Unterlagen für die Sitzung, die mit der Tagesordnung versandt werden. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe im Interesse des Vereins beantragen.
- (4) Der Vorstand, der Sprecher des Kollegiums der Abteilungsleiter bzw. dessen Vertreter, der Vorsitzende des Betriebsrats bzw. dessen Vertreter und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (5) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Vertretung ist nur bei den Mitgliedern des Bundes und des Landes Berlin, bei dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats und dem Vorsitzenden der Vereinigung der Freunde des DIW Berlin und den Präsidenten der Berliner Universitäten möglich. Die Vertretung der Präsidenten der Berliner Universitäten kann ausschließlich durch wissenschaftliche Präsidiumsmitglieder erfolgen. Beschlüsse von grundsätzlicher forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung sowie Beschlüsse mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal der Einrichtung können nicht gegen die Stimmen der für die Finanzierung verantwortlichen Vertreter des Bundes und des Landes gefasst werden. Ein Mitglied des Kuratoriums kann sein Stimmrecht jeweils für eine Kuratoriumssitzung auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (6) Das Kuratorium nimmt gegenüber dem Vorstand Aufsichts- und Beratungsfunktionen wahr und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - b) Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats;
 - c) Genehmigung der Grundzüge des Forschungsprogramms;
 - d) Beratung und Billigung des Programmbudgets;
 - e) Verabschiedung einer Stipendienordnung,
 - f) Beratung der Ergebnisse der Rechnungsprüfung. Zur Vorbereitung kann das Kuratorium einen Finanzausschuss einrichten;

- g) Beratung und Billigung des Jahresabschlusses;
 - h) Beratung der Berichte des Wissenschaftlichen Beirats;
 - i) Beratung in Angelegenheiten von besonderer finanzieller Tragweite;
 - j) Genehmigung der Berufsordnung bzw. des Auswahlverfahrens für die Wahl bzw. Wiederwahl der wissenschaftlichen Vorstandsmitglieder und die Auswahl der Leiter der wissenschaftlichen Abteilungen einschließlich der forschungsbasierten Infrastruktureinrichtung SOEP;
 - k) Bestellung der Leiter der wissenschaftlichen Abteilungen;
 - l) Einrichtung und Denomination von W3-Forschungsprofessuren;
 - m) Besetzung bzw. Einsetzung von Berufungsgremien;
 - n) Bestellung der Mitglieder des SOEP Survey Rats;
 - o) Verabschiedung der Geschäftsordnung des Vorstands ;
 - p) Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die forschungsbasierte Infrastruktureinrichtung SOEP im DIW Berlin.
- (7) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt den Verein in Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern. Im Einvernehmen mit den Vertretern der Zuwendungsgeber schließt oder beendet er die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes. Ist die Position des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Kuratoriums nicht besetzt, lädt der Zuwendungsgeber ein und das Kuratorium überträgt bis zur Neuwahl diese Funktion auf ein anderes Mitglied.

§ 7 Vorstand und Abteilungen

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), einem zweiten wissenschaftlichen Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer. Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Ihnen obliegt insbesondere die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen allein. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung und dem Kuratorium über den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins.
- (2) Der Präsident ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Ihm obliegen die Leitung und Wahrnehmung der Sprecherfunktion für das Institut. Zur Vorbereitung der Wahl des Präsidenten findet ein Berufungsverfahren statt; Näheres regelt die Berufsordnung.
- (3) Das zweite wissenschaftliche Vorstandsmitglied wird vom Kuratorium aus der Leitung des SOEP bestellt. Es ist im Wesentlichen für die Belange des SOEP sowie neben dem Präsidenten für die wissenschaftlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Es vertritt den Präsidenten mit dessen Befugnissen, wenn dieser seine Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen kann oder dessen Position nicht besetzt ist.

- (4) Der Geschäftsführer ist für die kaufmännischen, rechtlichen und administrativen Aufgaben zuständig.
- (5) Sind weder der Präsident noch das zweite wissenschaftliche Vorstandsmitglied in der Lage, ihre Amtsgeschäfte auszuüben, obliegt die wissenschaftliche Leitung dem Sprecher des Kollegiums der Abteilungsleiter.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung sowie auf Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- (7) Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands kann nur in einer mit ausdrücklicher Mitteilung in der Tagesordnung einberufenen Sitzung des Kuratoriums erfolgen und nur mit Zweidrittelmehrheit der versammelten Stimmen beschlossen werden. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen.
- (8) Träger der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts sind grundsätzlich die Forschungsabteilungen und Projektgruppen. Die Forschungsabteilungen werden von Abteilungsleitern geleitet, die auch bei der Forschungsplanung und bei der wissenschaftlichen Koordination der Institutsarbeit mitwirken. Das Sozio-ökonomische Panel im DIW Berlin ist eine forschungsbasierte Infrastruktureinrichtung für die Wissenschaft; sie hat dieselben Mitwirkungsrechte und -pflichten im DIW wie eine Abteilung. Die Einbindung des SOEP im DIW wird in einer Geschäftsordnung für das SOEP geregelt.
- (9) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung des Instituts, die die internen Zuständigkeiten und Abläufe im Institut regelt und die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf.
- (10) Beschlüsse des Vorstands sollen möglichst einvernehmlich gefasst werden. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird nach Mehrheit entschieden. Dabei können Beschlüsse in wissenschaftlichen Angelegenheiten nicht gegen die Stimme des Präsidenten, in administrativen Angelegenheiten nicht gegen die Stimme des Geschäftsführers gefasst werden. Kann so im Vorstand kein Einvernehmen erzielt werden, hat der Vorstand den Kuratoriumsvorsitzenden anzurufen, der nach Erörterung mit dem Vorstand eine Entscheidung herbeiführen wird. Das Kuratorium wird hierüber unverzüglich informiert.
- (11) Leitungsfunktionen sollen in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis besetzt werden.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Institut in wissenschaftlichen Fragen. Er bewertet die wissenschaftliche Arbeit und legt dem Kuratorium seinen Bericht vor. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Instituts bei der langfristigen Forschungsprogramm und Entwicklungsplanung, insbesondere Empfehlungen zum jährlichen Programmbudget;
 - b) regelmäßige Beratung des Instituts im Dialog mit dem Vorstand sowie den Abteilungen und in diesem Rahmen Bewertung der Forschungs-, Beratungs- und Serviceleistungen;
 - c) Berichterstattung an das Kuratorium;
 - d) Beteiligung an Berufungs- und berufungsähnlichen Auswahlverfahren.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat ist gleichermaßen für alle wissenschaftlichen Abteilungen des Instituts und die forschungsbasierte Infrastruktureinrichtung SOEP zuständig; er besteht aus zwölf international angesehenen aktiven Wissenschaftlern, die auf mindestens einem der Arbeitsgebiete des Instituts fachlich ausgewiesen sind. Mindestens zwei Mitglieder sollen in ihrer fachlichen Ausrichtung den Aufgaben des SOEP gerecht werden.
 - (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf der Basis von Vorschlägen des Vorstands durch das Kuratorium berufen. Die Berufung erfolgt für vier Jahre; eine einmalige Wiederberufung auf vier Jahre ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird schnellstmöglich ein neues Mitglied berufen.
 - (4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat soll mindestens einmal jährlich tagen.
 - (5) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat.

§ 9 Survey Rat (SOEP)

- (1) Der Survey Rat berät die Leitung des Sozio-ökonomisches Panel (SOEP) und den Vorstand des DIW Berlin zur Stichprobenerhebung und zum Service des SOEP.
- (2) Der Survey Rat besteht aus neun international angesehenen aktiven Wissenschaftlern und Nutzern, die auf mindestens einem Fachgebiet des Disziplinenpektrums des SOEP fachlich ausgewiesen sind.
- (3) Der Vorstand des DIW Berlin schlägt im Einvernehmen mit der Leitung des Sozio-ökonomischen Panels die Mitglieder des Survey Rates vor, die durch das Kuratorium berufen werden. Die Berufung erfolgt für drei Jahre; eine einmalige Wiederberufung für drei Jahre ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann ein neues Mitglied für die Restlaufzeit berufen werden.
- (4) Der Survey Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Rat soll mindestens einmal jährlich tagen.
- (5) Der Vorstand erstellt in Einvernehmen mit der Leitung des SOEP eine Geschäftsordnung für den Survey Rat.

§ 10 Vereinfachte Satzungsänderungen

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder Beanstandungen der Finanzverwaltung bezüglich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen der Satzung verbunden sind und das Kuratorium der Satzungsänderung zugestimmt hat.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Sitzung der Mitgliederversammlung erfolgen, zu der mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrages als Tagesordnungspunkt mindestens drei Wochen vorher eingeladen wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.
- (2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks darf das Vermögen nicht unter die Vereinsmitglieder verteilt werden, sondern muss einer staatlichen oder städtischen Hochschule oder einem wirtschaftswissenschaftlichen gemeinnützigen Forschungsinstitut eines Landes oder einer Gemeinde mit der Auflage übertragen werden, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für wirtschaftswissenschaftliche Forschung zu verwenden; in diesem Falle bestimmt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, welcher Organisation das Vermögen zu übertragen ist. Es muss sich hierbei um eine Organisation handeln, die entweder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft ist.